

- Lesefassung einschließlich der 6. Änderung –

# Hauptsatzung der Gemeinde Untereibzbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untereibzbach in der Sitzung am 21.11.2023 die folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Untereibzbach". Neben dem Gemeindennamen ist für die Ortsteile Sünna, Pferdsdorf/Rhön, Räsa, Deicheroda, Mosa, Hüttenroda und Mühlwärts der jeweilige Ortsteilname zu führen.

## § 2

### Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

Das Wappen der Gemeinde Untereibzbach ist schräggeviertelt von Gold und Rot und zeigt oben eine rote Rose mit grünen Kelchblättern belegt mit einem goldenen Herzen, darin ein schwarzes Hochkreuz, rechts einen silbernen, linksgerichteten Pferdekopf, links eine silberne Butte mit drei goldenen Bändern und unten ein schwarzes Gezäh.

Die Fahne der Gemeinde ist schwarz mit gelben Flanken und trägt das Gemeindewappen.

Das Dienstsiegel trägt die Überschrift - oben "Thüringen", unten "Gemeinde Untereibzbach" und zeigt in der Mitte das beschriebene Wappen.

Neben dem Gemeindewappen gelten für die Ortsteile Untereibzbach, Sünna und Pferdsdorf/Rhön die ehemaligen Gemeindewappen als Ortsteilwappen.

## § 3

### Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

<b>OT Untereibzbach</b>	<b>Flur Nr. 1 bis 12</b>	<b>Gemarkung Untereibzbach</b>
<b>OT Räsa</b>	<b>Flur Nr. 13</b>	<b>Gemarkung Untereibzbach</b>
<b>OT Sünna</b>	<b>Flur Nr. 1 - 12</b>	<b>Gemarkung Sünna, Gemarkung Poppenberg</b>
<b>OT Deicheroda</b>	<b>Flur Nr. 1 - 3, 5 - 7</b>	<b>Gemarkung Deicheroda</b>
<b>OT Mosa</b>	<b>Flur Nr. 1 - 4</b>	<b>Gemarkung Mosa</b>

<b>OT Hüttenroda</b>	<b>Flur Nr. 1 - 3</b>	<b>Gemarkung Hüttenroda</b>
<b>OT Mühlwärts</b>	<b>Flur Nr. 1 - 3</b>	<b>Gemarkung Mühlwärts</b>
<b>OT Pferdsdorf/Rhön</b>	<b>Flur Nr. 1 - 12</b>	<b>Gemarkung Pferdsdorf/Rhön</b>

(2) Folgende Ortsteile erhalten zusammengefasst zum Ortsteil Sünna eine Ortsteilverfassung gemäß §45 ThürKO:

- OT Sünna
- OT Deicheroda
- OT Mosa
- OT Hüttenroda
- OT Mühlwärts

Der Ortsteilrat und der Ortsteilbürgermeister führen ergänzend die Bezeichnung „Sünna“.

(3) Der Ortsteil Pferdsdorf/Rhön erhält eine Ortsteilverfassung.

(4) Folgende Ortsteile erhalten zusammengefasst zum Ortsteil Unterbreizbach eine Ortsteilverfassung gemäß §45 ThürKO:

- OT Unterbreizbach
- OT Räsa

Der Ortsteilrat und der Ortsteilbürgermeister führen ergänzend die Bezeichnung „Unterbreizbach“.

(5) Für die Ortsteile mit Ortsteilverfassung sind für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister zu wählen.

(6) Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

Sünna	8 Mitglieder	
Unterbreizbach	8 Mitglieder	und
Pferdsdorf/Rhön	4 Mitglieder.	

(7) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach der folgenden Regelung:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei anstelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Gemeinderatswahl gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Wahlberechtigt für die Wahlen des Ortsteilrates und Ortsteilbürgermeisters Sünna sind die Einwohner der Ortsteile Sünna, Deicheroda, Hüttenroda, Mosa und Mühlwärts; wahlberechtigt für die Wahlen des Ortsteilrates und Ortsteilbürgermeisters Unterbreizbach sind die Einwohner der Ortsteile Unterbreizbach und Räsa; wahlberechtigt für die Wahlen des Ortsteilrates und Ortsteilbürgermeisters Pferdsdorf/Rhön sind die Einwohner des Ortsteiles Pferdsdorf/Rhön.

(9) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

- (10) Die Ortsteilräte beraten über Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteiles und geben Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von 3 Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Gemeindeorgan behandelt werden müssen.

Vor Beginn der Beratung zur Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde haben die Ortsteilräte die Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben.

Der Ortsteilrat berät und gibt Stellungnahmen ab zu folgenden Angelegenheiten der Ortsteile:

1. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde in den Ortsteilen
2. Bestellung eines Vertreters der Ortsteile für die Jagdgenossenschaften
3. Bestellung eines Vertreters der Ortsteile für die Forstbetriebsgemeinschaft "Ulsterberg"
4. Abschluss von Pacht- und Nutzungsverträgen in den jeweiligen Ortsteilen
5. Schließung und Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen (Feuerwehr, Kindertagesstätte, Bürgerhaus, Turnhalle)
6. Straßenbau und andere Bauvorhaben
7. Fragen der Straßenreinigung sowie des Räum- und Streudienstes
8. Fragen der Ordnung und Sicherheit in den Ortsteilen
9. Ausweisung von Bebauungsgebieten
10. Fragen der Ortsgestaltung und des Denkmalschutzes
11. der Betrieb und die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der jeweiligen Ortsteile
12. der Mitbestimmung zu Verkäufen von Gemeindegrundstücken der jeweiligen Ortsteile

- (11) Der Ortsteilrat entscheidet als zuständiges Organ über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der für die Ortsteile zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke
2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

## **§ 4**

### **Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

Auf die Vorschriften der §§ 16 und 17 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

## **§ 5**

### **Einwohnerfragestunde und -versammlung**

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu **3** Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Unterbreizbach pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und sollten nach Möglichkeit spätestens **3**

Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung ([info@unterbreizbach.de](mailto:info@unterbreizbach.de); im PDF-Format oder direkt in der E-Mail) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu **3** einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf **30** Minuten begrenzt werden. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu **2** themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfragen nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich Einwohnerversammlungen ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 6**

### **Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

## **§ 7**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Leiter der Gemeindeverwaltung und Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig und kommunaler Wahlbeamter auf Zeit.

## **§ 8**

### **Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den 1. Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt und beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien erfolgt nach dem Hare-Niemeyer Verfahren.
- (3) Besetzung, Bildung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## **§ 10 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt
- (2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der

Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) stellt die Gemeinde den Mitgliedern des Gemeinderates und den Ortsteilbürgermeistern zur Verfügung. Für die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) ist jedes Mitglied des Gemeinderates selbst verantwortlich.

- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

## **§ 11**

### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden und informiert vorab hierüber die zuständigen kommunalen Gremien und gewährt diesen gegebenenfalls ihre Teilnahme.

## § 12

### Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Der in Satz 1 festgesetzte Sockelbetrag verändert sich ab dem 01. Januar 2020 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder vom 06. November 2018 (GVBl. Nr. 13 vom 21.12.2018) um die letzte nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate. Der Sockelbetrag wird auf halbe bzw. ganze Euro-Beträge aufgerundet. Der Gemeinderatsvorsitzende erhält zusätzlich eine Mehraufwandsentschädigung von 5,00 € pro Gemeinderats-sitzung. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13, Abs. 1, Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich tätige Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Verdienstaufschlages bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung von 15,00 € und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung von 25,00 €.

Ehrenamtlich Tätige (berufende Bürger, Mitglieder von Arbeitsgruppen für Seniorenarbeit sowie sonstigen zeitweiligen Arbeitsgruppen und Ausschüssen) erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

Über die Bildung von zeitweiligen Arbeitsgruppen und Ausschüssen entscheidet der Gemeinderat.

Ortsteilratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

- (5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Sünna

400,00 €/Monat

des Ortsteils Unterbreizbach	400,00 €/Monat
des Ortsteils Pferdsdorf/Rhön	250,00 €/Monat
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	210,00 €/Monat

Nimmt der stellvertretenden Ortsteilbürgermeister die Aufgaben des Ortsteilbürgermeisters nach 1 Monat überwiegend wahr, ist eine Aufwandsentschädigung von 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsteilbürgermeisters zu zahlen. Ab dem 4. Monat erhält der stellvertretende Ortsteilbürgermeister 100 % der Aufwandsentschädigung.

- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 €.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung wie folgt:
- 5,00 €/Monat bei bis zu 2 Ausschusssitzungen pro Jahr
  - 10,00 €/Monat bei mehr als 2 Ausschusssitzungen pro Jahr.

## § 13

### Öffentliche Bekanntmachungen

Das Bekanntmachungswesen wird wie folgt geregelt:

#### (1) Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen werden durch Veröffentlichung der Gemeinde Unterbreizbach im „VorderrhönKurier Gemeinsames Amtsblatt für die Stadt Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach“ öffentlich bekanntgemacht. Gehören hierzu Pläne, Karten und umfangreiche Erläuterungen, so werden diese für die Dauer von 7 Arbeitstagen während der Dienststunden in den Amtsräumen der Gemeindeverwaltung für jedermanns Einsicht offengelegt; hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen, mit genauer Angabe von Ort und Zeit.
2. Nummer 1 gilt ebenso für Verordnungen, Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind.
3. Die Bekanntmachung nach Ziffer 1 und 2 ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das „VorderrhönKurier Gemeinsames Amtsblatt für die Stadt Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach“ mit der Bekanntmachung erscheint. Sind Karten, Pläne und umfangreiche Erläuterungen bekanntzumachen, so ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Sind diese Teile Bestandteile von Rechtsvorschriften, so tritt die Vorschrift erst mit Ablauf der 7-Tagesfrist in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. § 34 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt hiervon unberührt.

#### (2) Ortsübliche Bekanntmachungen

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse werden spätestens am 4. Tag im „VorderrhönKurier Gemeinsames Amtsblatt für die Stadt Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach“ sowie als Aushang in den Bekanntmachungskästen gemäß Nr. 4, bei Dringlichkeit am 2. Tag vor der Sitzung als Aushang in den



Bekanntmachungskästen gemäß Nr. 4 öffentlich bekannt gemacht.

2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates werden spätestens am 4. Tag im „VorderrhönKurier Gemeinsames Amtsblatt für die Stadt Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach“ sowie als Aushang in den Bekanntmachungskästen des betreffenden Ortsteiles, bei Dringlichkeit am 2. Tag vor der Sitzung als Aushang in dem Bekanntmachungskasten des betreffenden Ortsteiles bekanntgemacht.
  3. Bekanntmachungen nach § 40 Abs. 2 ThürKO erfolgen im „VorderrhönKurier Gemeinsames Amtsblatt für die Stadt Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach“
  4. Standorte der öffentlichen Bekanntmachungskästen:
    - OT Unterbreizbach      Bahnhofstraße 27, am Einkaufsmarkt  
Sünnaer Straße 8, Bürger- und Geschäftshaus
    - OT Räsa                      Heinrich-Heine-Straße 3, Gemeindeverwaltung
    - OT Sünna                      Frankfurter Straße 25, Bürgerhaus  
Frankfurter Straße, Buswartehalle
    - OT Pferdsdorf              Kreuzungsbereich Langgasse/Linsengasse  
Trift 1, Mehrzweckgebäude
    - OT Deicheroda              Ortsmitte, vor dem Haus Deicheroda Nr. 10
    - OT Mosa                      Ortsmitte, vor dem Haus Mosa Nr. 8
    - OT Hüttenroda              Ortsmitte, gegenüber Haus Hüttenroda Nr. 2
    - OT Mühlwärts              Ortsmitte, vor dem Haus Mühlwärts Nr. 10
- (3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden öffentlichen Bekanntmachungskästen:
  - OT Unterbreizbach, Sünnaer Straße 8, Bürger- und Geschäftshaus
  - OT Räsa, Heinrich-Heine-Str.3, Gemeindeverwaltung
  - OT Sünna, Frankfurter Straße 25, Bürgerhaus
  - OT Pferdsdorf, Trift 1, MehrzweckgebäudeIn den übrigen Bekanntmachungskästen nach Absatz 2 Nr. 4 wird durch Aushang auf die Standorte der Veröffentlichung hingewiesen.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

## **§ 14 Ehrenordnung**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, können durch Beschlussfassung des Gemeinderates zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,

- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 15 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

## **§ 16 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Diese 6. Änderungssatzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.  
Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Ortsteilbürgermeisters und des Ortsteilrates in dem neu eingeführten Ortsteil mit Ortsteilverfassung Unterbreizbach gilt die Einführung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits als eingetreten.

gez. R. Ernst  
Bürgermeister

Siegel